

Quellen (insbesondere internationalen Verträge zum Schutze der Menschenrechte, ausländische Verfassungen...).¹³¹

2. Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

Im Gegensatz zum Bundesgericht hat der Staatsgerichtshof (noch) keine einheitlichen Kriterien entwickelt, anhand derer er prüfen könnte, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte vorliegen. In den drei Leitentscheidungen zu den ungeschriebenen Grundrechten StGH 1998/45 (Willkürverbot), StGH 2000/39 (Legalitätsprinzip im Abgabenrecht) und StGH 2004/48 (ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung) äussert er sich aber immerhin zu folgenden Aspekten:

- a) Für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse

In der Grundsatzentscheidung StGH 1998/45 (Willkürverbot), erklärt der Staatsgerichtshof, er werde in Zukunft *für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse* direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkennen. Dieses Kriterium stimmt auf den ersten Blick weitgehend mit demjenigen des Bundesgerichts überein, wonach ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen sind, sofern sie als unentbehrliche Bestandteile der *demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes* erscheinen.¹³² Allerdings scheint der Begriff des *fundamentalen, im Verfassungstext nicht erwähnten Rechtsschutzbedürfnisses* noch unbestimmter als derjenige des Bundesgerichts und eröffnet dem Staatsgerichtshof einen (beinahe) unbegrenzten Anwendungsspielraum. Der Staatsgerichtshof hat dieses Kriterium in den

131 Vgl. dazu ausführlich Kley, Grundrechtskatalog, S. 307 ff. mit Rechtsprechungshinweisen.

132 Gegen dieses Kriterium hat Irène Zürcher-Lorez angeführt, es sei zu unbestimmt, da das Bundesgericht nicht verrate, wie die «Unentbehrlichkeit» eines ungeschriebenen Grundrechts zu bestimmen sei. Vgl. Zürcher-Lorez, S. 60 und S. 77. Siehe auch Schäfer, S. 54.